



## Das neue persönliche Budget für Arbeit und die neuen „Betätigungsangebote“ in der Region Hannover

20.09.2018 – Autismus und Bildung in Niedersachsen

## Das neue Budget für Arbeit – Chancen und Herausforderungen

# Das „neue“ Budget für Arbeit



## Das neue Budget für Arbeit – Chancen und Herausforderungen

### 1. Budget für Arbeit – Was ist das?

**Ziel des Budgets für Arbeit ist es, Menschen mit Behinderungen Alternativen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt zu ermöglichen.**

## Das neue Budget für Arbeit – Chancen und Herausforderungen

### 3. Budget für Arbeit – rechtliche Verankerung

bis Ende 2017 - § 57 Trägerübergreifendes Persönliches Budget i.V.m.  
§ 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX (alt)

seit 01.01.2018 – im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes ist das  
„persönliche Budget“ als Leistungsform in § 29 SGB IX (neu) geregelt

**Das „Budget für Arbeit“ ist seither als eigenständige Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in § 61 SGB IX (neu) geregelt.**

## Das neue Budget für Arbeit – Chancen und Herausforderungen

### 4. Budget für Arbeit – Wer kann es in Anspruch nehmen?

Nach § 61 Abs. 1 SGB IX (neu) sind Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen des Arbeitsbereichs in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen haben, anspruchsberechtigt für das Budget für Arbeit.

**ACHTUNG:** Grundsätzlich haben die Betroffenen ein Recht auf das Budget für Arbeit, **sofern** bereits ein Arbeitgeber gefunden wurde **und** ein entsprechender Arbeitsvertrag vorliegt. Ein faktischer Rechtsanspruch auf ein Budget für Arbeit im Sinne einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besteht jedoch **nicht**.

**Keine Verpflichtung des Leistungsträgers, die Leistung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen oder gar entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten bereitzustellen.**

## Das neue Budget für Arbeit – Chancen und Herausforderungen

### 5. Budget für Arbeit – Rechtsstatus des / der Budgetnehmers\*in im Arbeitsverhältnis

**Budgetnehmer\*innen erhalten einen klassischen Arbeitsvertrag, der alle entsprechenden Arbeitnehmerrechte und -pflichten enthält.**

Sie sind Arbeitnehmer\*innen und damit auch vollständig in das Unternehmen integriert.

Ihre Entlohnung muss mindestens auf Basis des Mindestlohns (derzeit 8,84 €) erfolgen.

Bei tarifgebundenen Unternehmen gelten die jeweiligen Tariflöhne.

## Das neue Budget für Arbeit – Chancen und Herausforderungen

### 6. Budget für Arbeit – Rechtsstatus des / der Budgetnehmers\*in im Arbeitsverhältnis und seine Auswirkungen für den / die Budgetnehmer\*in

Trotz Arbeitsvertrag und Arbeitnehmerstatus bleiben die Budgetnehmer\*innen dauerhaft voll erwerbsgemindert, bleiben somit Rehabilitanten i. S. der Eingliederungshilfe. Das bedeutet ein **uneingeschränktes Rückkehrrecht in die WfbM.**

Das bedeutet auch keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Rentenversicherungsbeiträge werden hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Es erfolgt keine Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge (auf 80% der maßgeblichen Größe der Sozialversicherung). Möglicherweise werden daher geringere Rentenversicherungsbeiträge gezahlt

Budgetnehmer\*innen, die bereits Rente aufgrund ihrer vollen Erwerbsminderung beziehen, müssen die Hinzuverdienstgrenzen beachten, denn der Lohn aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist im Gegensatz zum Werkstattlohn entgelt-relevant im Sinne der Rentenversicherung.

## Das neue Budget für Arbeit – Chancen und Herausforderungen

### 8. Budget für Arbeit – Budgetnehmer\*in als Assistenznehmer\*in

Der Mensch mit Behinderung ist im rechtlichen Sinne Leistungsberechtigter, die Zahlung der Kosten für Assistenzleistungen erfolgen aber an den Arbeitgeber.

Die Intensität der Assistenzleistung und damit die Höhe der Kosten dafür, werden bisher an keiner Stelle in den gesetzlichen Grundlagen genauer beschrieben bzw. budgetiert.

*WER ist Arbeitgeber für den Assistenzgeber? Antwort LaSo abwarten!*



## Das neue Budget für Arbeit – Chancen und Herausforderungen

### 10. Budget für Arbeit – die praktische Umsetzung: was braucht es, dass das neue Budget für Arbeit zum Erfolgsmodell wird?

**Arbeitsplätze** – Es müssen sich genügend Arbeitgeber finden, die bereit sind, Menschen mit Behinderung sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und die Deckung deren Assistenzbedarfe (und damit weitere Personen im Unternehmen) zu tolerieren.

**Unterstützung** – Die Unterstützungs- / Assistenzleistung im Rahmen des Budgets für Arbeit muss als neues Leistungsangebot detaillierter beschrieben werden. Es muss geklärt werden, welche Personen mit welcher Qualifikation diese Leistung erbringen sollen / können (Qualitätssicherung).

**Koordination** - Es muss geregelt werden, wer bringt Arbeitgeber und Budgetnehmer zusammen? Wer kümmert sich darum, dass die Assistenzkraft gefunden wird? Wer behält das Arbeits- und Assistenzverhältnis zum Schutze des / der Budgetnehmer\*in im Auge?

## Das neue Budget für Arbeit – Chancen und Herausforderungen

### **Ansprechpartner:**

Region Hannover

Fachbereich Soziales

Team Leistungen der Eingliederungshilfe – 50.03

Herr T. Dyszack

Hildesheimer Str. 20

30169 Hannover

Tel. 0511 – 616 23231

## Die neuen Betätigungsangebote



## Bisheriger rechtlicher Rahmen Freiwillige Zuwendung der Region Hannover

### **Zuverdienstprojekte werden bundesweit angeboten**

- Aus fachlicher Sicht – ein bewährtes Instrument
- Ein an Fähigkeiten orientiertes Model zu Stabilisierung und Tagesstrukturierung
- Für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Für die Förderung gibt es keine gesetzliche Grundlagen
- Freiwillige Zuwendungen der Kommunen
  - § 11 (3) SGB XII – Beratung und Unterstützung, Aktivierung
- Die Förderung ist daher regional und inhaltlich sehr unterschiedlich ausgestaltet
- Folge: Unsicherheiten für die Leistungserbringer und die Teilnehmer/-innen

## Einwicklung der bisherigen Zuverdienstprojekte in der Region Hannover

### Frühere Projekte:

- Verschiedene Versuche z.B. „Tagwerk e.V.“
  - Tätigkeit wieder eingestellt

### Bisherige Projekte:

- AWO Zuverdienst
  - seit 01.01.2014
  - Förderung als Pilotprojekt – Freiwillige Zuwendung / jährlich
- beta-TaB
  - seit 01.01.2015
  - Förderung als Pilotprojekt – Freiwillige Zuwendung / jährlich

## Erfahrungen in den beiden Zuverdienstprojekten Zwischenbilanz – Zeit, Arbeit und Ort

### **Definition – Zuverdienst Arbeitsplatz:**

#### **Zeitlicher Umfang:**

- max. 15 Wochenarbeitsstunden
- Kann ggfs. von mehreren Personen genutzt werden
- Qualifizierte fachliche Begleitung ist unabdingbar

#### **Arbeit und Arbeitsplatz:**

- Tätigkeiten sollten sich an den Möglichkeiten der Person ausrichten
- Arbeitsplätze sollten sich dezentral in der Region verteilen

## Erfahrungen in den beiden laufenden Zuverdienstprojekten **Zwischenbilanz – Nachfrage und Teilnehmer/-innen**

### **Nachfrage:**

- Beide Pilotprojekte wurden angenommen
- Weiterer Bedarf wurde gesehen

### **Teilnehmer/-innen:**

- Psychisch erkrankte Menschen
  - Lange Krankheitsverläufe
  - Bezug von Leistungen nach dem SGB XII / SGB II / Rente wegen Erwerbsminderung
  - Zugang über: z.B. Kliniken, SpDi, abW, PIA, Tagesstätten ...

## Rahmenbedingungen Alternativen für die Region Hannover

### Der Entscheidungsprozess:

- **Freiwillige Zuwendung durch die Region Hannover**
  - mit Anhebung der Fördersumme
  
- **Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe**
  - einschließlich aller Verfahrensstandards
  
- **Leistungsvereinbarung nach § 75 SGB XII**
  - mit niedrigschwelligem Zugang



## Leistungsvereinbarung nach § 75 SGB XII mit niedrigschwelligem Zugang

### ■ § 11 SGB XII Absatz 3 Satz 2

- Unterstützung und Aktivierung von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII

### ■ 60 Plätze als Regelangebot

- bei geeigneten Leistungserbringern in der Region Hannover

### ■ 1 Platz entspricht einer Betätigung von 15 Wochenstunden

- ein Platz kann von mehr als einer Person genutzt werden.

## Betätigungsangebote ab dem 01.07.2018 Leistungsberechtigte

### **Leistungsberechtigt sind:**

- Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Leistungsbezug nach dem SGB XII
- Bezug von Erwerbminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente ist kein Ausschlussgrund
- Vor Erreichen des Rentenalters
- Personen, die gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für eine teilstationäre Maßnahme erhalten sowie Leistungsberechtigte nach dem SGB II/III gehören nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis
- Kernmerkmal für den Zugang ist die Definition von Erwerbsunfähigkeit nach dem SGB,
  - d.h. Leistungsfähigkeit maximal 15 Std. wöchentlich

## **Anforderungen I.**

- Gemeinnützige, kommunale, kirchliche sowie sonstige Körperschaften und private Leistungserbringer
- Leistungserbringer ist Mitglied im Sozialpsychiatrischen Verbund der Region Hannover
- Die Leistungserbringer kooperieren mit Betrieben und sind berechtigt auch eigene Einrichtungen für die Betätigungsangebote mit einzubeziehen

## Anforderungen II:

- Gemeindenah und niedrigschwellig
- Kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII
  - da bereits im Leistungsbezug
- Dokumentation der Zugangsvoraussetzungen erfolgt über die Leistungserbringer
- Verschiedene Standorte in der Region Hannover
- Infrastrukturell gut erschlossen und erreichbar



## Betätigungsangebote Zugang

### Zugang

- Über Leistungserbringer und Leistungsträger
- Grundlage: Kriterienkatalog in der Leistungsvereinbarung
- Dokumentation: Standardisiert / kurz
- Freier Zugang für Interessentinnen/Interessenten, persönliches Gespräch in einer Beratungsstelle des SpDi
- Personen, die bereits vom Leistungserbringer betreut werden, dürfen nicht bevorzugt werden

**Anforderungen III.**

- Sinnstiftend und arbeitsweltnah
- Wirtschaftlich verwertbare Produkte und Dienstleistungen
- Anpassung an wechselndes bzw. unterschiedliches Leistungsvermögen der TIn. sind möglich
- Anpassungen in der Komplexität der Tätigkeiten sind möglich
- Flexible Anwesenheitszeiten für die TIn. sind möglich
- Dokumentation der persönlichen Entwicklung
- Pädagogische Begleitung und Betreuung (Schlüssel 1:12)
- Fachkräfte mit entsprechender Eignung
- „Motivationsbetrag“ für die Teilnehmenden

## Betätigungsangebote ab dem 01.07.2018

### **Abgeschlossene Leistungsvereinbarungen:**

- AWO - BeA
- beta – TaB
- weitere Leistungsanbieter haben Interesse

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**